

Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2023 beschlossen:

Die von der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen am 14. Juni 2009 aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 9 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380), i. V. m. § 6 Abs. 1 Buchstabe h der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen beschlossene Haushalts- und Kassenordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- 1.) Das Vorwort wird wie folgt geändert:
„Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 17.06.2009 aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 9 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380), und § 6 Abs. 1 Buchstabe h der Satzung der Kammer, folgende Haushalts- und Kassenordnung, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 2. Dezember 2023, beschlossen.“
- 2.) § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Das Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen unterliegt als [...]“
- 3.) § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„Für Investitionen ist außerhalb des Haushaltsplanes ein gesonderter Plan aufzustellen.“
- 4.) In § 1 Absatz 7 wird der Begriff „Vergütungsgruppen“ durch den Begriff „Eingangsvergütungsgruppen“ ersetzt.
- 5.) § 1 Absatz 10 erhält folgenden neuen Satz 2:
„² Überschüsse, die nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden verwendet oder in Rücklagen eingestellt werden, müssen im nächstmöglichen Zeitraum in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages einfließen.“
- 6.) § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Der zuständige Vorstandsreferent überprüft die Einhaltung der Haushaltsansätze.“
- 7.) § 2 Absatz 2 erhält folgenden neuen Satz 3:
„³ Der Vorstand ist über das Ergebnis und evtl. Überschreitungen von Planansätzen in den Ausgaben, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu informieren.“
- 8.) § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„² Bei Summenüberschreitungen von mehr als 20 % und mehr als EUR 10.000,- ist die Zustimmung der Kammerversammlung erforderlich.“
- 9.) § 3 Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 2:
„² Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführenden Vorstand übertragen, ist dann aber zu informieren.“
- 10.) § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Sätze 2 und 3:
„² Bücher können auch in einer den formellen Anforderungen genügenden elektronischen Art geführt werden. ³ Sollte keine Bargeldkasse geführt werden, so ist auch das entsprechende Kassenbuch nicht weiter zu führen.“
- 11.) In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird der Bindestrich im Wort „Kassenaufgaben“ gestrichen.
- 12.) § 3 Absatz 4 erhält folgenden neuen Satz 3:
„³ Freigaben sind auch in einer rechts- und dokumentensicheren sowie nachvollziehbaren, elektronischen Form möglich.“
- 13.) In § 6 Absatz 2 wird der Bindestrich im Wort „Wirtschaftlichkeit“ gestrichen.
- 14.) Der bisherige § 8 wird als § 9 fortgeführt.
- 15.) Der § 8 (neu) erhält folgende Formulierung:
„¹ Alle in dieser Ordnung gewählten Funktionsbezeichnungen sollen gleichermaßen für alle Geschlechtsoptionen gelten.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im „Thüringer Zahnärzteblatt“ oder ersatzweise auf der Internetseite der Kammer folgenden Monats in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen wurde mit Schreiben vom 21. Dezember 2023, Aktenzeichen 1060-4A 1-6287/82, durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Erfurt, den 22. Dezember 2023

Dr. Frank Fietze

Vorsitzender der Kammerversammlung
der Landeszahnärztekammer Thüringen